

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Sulz am Donnerstag, 17.10.2024
im Bürgersaal des Rathauses Sulz

Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr bis 20.23 Uhr

Teilnehmer:

Ortsvorsteherin	Nicole Baur -Vorsitzende-
Ortschaftsrat	Simon Becherer
Ortschaftsrat	Thomas Bolz
Ortschaftsrat	Rudolf Dörfler
Ortschaftsrätin	Uta Dreyer
Ortschaftsrat	Sven Haller
Ortschaftsrätin	Anja Isele
Ortschaftsrat	Rolf Mauch
Ortschaftsrat	Volker Przibilla
Ortschaftsrat	Bernd Schmieder
Ortschaftsrat	Kay Wacker
Ortschaftsrat	Markus Wilhelm
Verw.fachang.	Diana Sum -Schriftführerin-

Entschuldigt:

Martin Stehr	Amt 61/612
Ortschaftsrat	Rudolf Dörfler

Sonstige:

Ralf Wieseke	Feuerwehr Stadt Lahr (TOP 1)
Sabine Maier-Hochbaum	Amt 61/611 (TOP 1 – 4)
Ortschaftsrat a.D.	Fred Snella (ab 19:06 Uhr)

Presse: - 1 -

Zuhörer: - 7 - (davon 5 Feuerwehrangehörige nur TOP 1)

Die Sitzung ist nach § 34 GemO ordnungsgemäß einberufen und geleitet. Sie wird von der **Vorsitzenden** eröffnet mit der Begrüßung der anwesenden Mitglieder des Ortschaftsrates und mit der Feststellung, dass die Tagesordnung ortsüblich und rechtzeitig bekannt gemacht wurde und das

Gremium beschlussfähig ist. Der besondere Gruß der Vorsitzenden gilt Frau Maier-Hochbaum, den Herren Wieseke und Snella, dem Vertreter der Presse, sowie den Zuhörern.

Eintritt in die Tagesordnung:

I. BERATUNGS- UND BESCHLUSSANGELEGENHEITEN

1. Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Lahr

Ortsvorsteherin **Baur** übergibt das Wort an Herrn **Wieseke**. Herr **Wieseke** erläutert anhand einer PowerPoint-Präsentation ausführlich den Sachverhalt und verweist auf die Beschlussvorlage der Stabsstelle Feuerwehr/Bevölkerungsschutz, die dem Gremium zugegangen und dieser Niederschrift als Anlage angeschlossen ist.

Nach kurzer Diskussion fasst der Ortschaftsrat einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Feuerwehrsatzung der Stadt Lahr nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs. Die Feuerwehrsatzung der Stadt Lahr tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Die Feuerwehrsatzung vom 28.11.2013 tritt damit außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

- 11 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Enthaltungen

2. Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Lahr

Ortsvorsteherin **Baur** teilt den Anwesenden mit, dass Herr Stehr vom Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsamt, Abt. Mobilität und Verkehr heute leider nicht anwesend sein kann. Sie erläutert den Sachverhalt und verweist auf die Beschlussvorlage der Abt. 61/612, die dem Gremium zugegangen und dieser Niederschrift als Anlage angeschlossen ist.

Das **Gremium** ist sich einig, dass neben dem vom Fachamt vorgeschlagenen Standort an der Sulzberghalle ein weiterer Standort in der Ortsmitte notwendig ist.

Nach ausführlicher Diskussion fasst der Ortschaftsrat einstimmig folgenden abweichenden Beschluss:

Die öffentliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Lahr soll 2025 ausgebaut werden. Die Verwaltung führt hierzu ein Vergabeverfahren für den Aufbau von Ladestationen an 15 Standorten durch. Bei der Konzessionsvergabe werden Investitions- und Betriebskostenzuschüsse ausgeschlossen. Lediglich die Fläche wird dem Bieter entgeltfrei für eine Dauer von acht Jahren zur Verfügung gestellt.

Zusatz:

Der Ortschaftsrat Sulz beantragt eine weitere Ladestation in der Ortsmitte des Stadtteils Sulz und bittet das Fachamt um Prüfung bzw. weitere Veranlassung.

Abstimmungsergebnis:

- 11 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Enthaltungen

3. Bebauungsplan SPORT-KITA, Stadtteil Sulz

- Billigung des Entwurfs
- Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Offenlage)

Ortsvorsteherin Baur übergibt das Wort an Frau Maier-Hochbaum vom Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsamt, Abt. Stadtentwicklung und Stadtplanung. Frau Maier-Hochbaum erläutert anhand einer PowerPoint-Präsentation ausführlich den Sachverhalt und verweist auf die Beschlussvorlage der Abt. 61/611, die dem Gremium zugegangen und dieser Niederschrift als Anlage angeschlossen ist.

Nach ausführlicher und hitziger Diskussion fasst der Ortschaftsrat folgenden Beschluss:

1. Der Entwurf zum Bebauungsplan SPORT-KITA, Stadtteil Sulz, in der Fassung vom 26.09.2024 wird gebilligt.
2. Auf der Grundlage des Entwurfs ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen (Offenlage).

Abstimmungsergebnis:

- 7 Ja-Stimmen
- 4 Nein-Stimmen
- 0 Enthaltungen

4. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten

Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim (Bereich des Bebauungsplanes
SPORT-KITA, Lahr, Stadtteil Sulz)

- Billigung des Entwurfs
- Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Offenlage)

Ortsvorsteherin **Baur** übergibt das Wort erneut an Frau **Maier-Hochbaum**. Frau **Maier-Hochbaum** erläutert ebenso ausführlich anhand einer PowerPoint-Präsentation den Sachverhalt und verweist auf die Beschlussvorlage der Abt. 61/611, die dem Gremium zugegangen und dieser Niederschrift als Anlage angeschlossen ist.

Nach ausführlicher und hitziger Diskussion fasst der Ortschaftsrat folgenden Beschluss:

1. Der Entwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim in der Fassung vom 26.09.2024 wird gebilligt.
2. Auf der Grundlage des Entwurfs ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen (Offenlage).

Abstimmungsergebnis:

- 6 Ja-Stimmen
- 5 Nein-Stimmen
- 0 Enthaltungen

Der Ortschaftsrat fasst als Zusatz zu den Beschlussfassungen in TOP 3 und 4 weiter einstimmig folgenden Beschluss:

Der Ortschaftsrat Sulz fordert zum wiederholten Male die Erstellung eines kompletten Verkehrskonzepts.

Brennpunkt für den Ortschaftsrat ist die Einfahrt Werderstraße (Radverkehr / Parksituation im Einmündungsbereich) und der Bereich Unterer Dammen.

Abstimmungsergebnis:

- 11 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Enthaltungen

5. Kenntnisnahme von Bauanträgen

Es liegen keine Bauanträge vor.

6. Verschiedenes

Gemeinsame Sitzung mit örtlichen Vereinen

Ortsvorsteherin **Baur** gibt bekannt, dass am Donnerstag, 05.12.2024 um 18:30 Uhr ein Treffen mit den Verantwortlichen der Sulzer Vereine geplant ist. Die Ortschaftsräte sind hierzu herzlich eingeladen. Eine Einladung wird in den kommenden Tagen versandt.

Volkstrauertag

Ortsvorsteherin **Baur** lädt das Gremium zur Gedenkfeier anlässlich des Volkstrauertags am Sonntag, 17.11.2024 um 10:30 Uhr auf den Friedhof Sulz ein und bittet um rege Teilnahme.

Anpassung Bezugspreis Mitteilungsblatt

Die **Vorsitzende** gibt bekannt, dass die ANB Reiff-Verlagsgesellschaft & Cie. GmbH den bisherigen Bezugspreis des Mitteilungsblatts ab 01.01.2025 von € 23,00 auf € 28,00 erhöht.

Parkprobleme Heitergaß

Ortsvorsteherin **Baur** wird den Gremiumsmitgliedern in den kommenden Tagen einen Verbesserungsvorschlag für die Verkehrssituation in der Heitergaß der Abt. 30/302 zukommen lassen und bittet um Stellungnahme in der November-Sitzung.

Sitzungstermine

Ortsvorsteherin **Baur** gibt bekannt, dass die beiden Sitzungen am 14.11.2024 und 12.12.2024 bereits um 18:00 Uhr beginnen.

Autoabstellplatz Reckenmattenstraße

Ortschaftsrat **Wilhelm** informiert sich über die abgestellten Fahrzeuge im Bereich der Reckenmattenstraße. Ortschaftsrat **Becherer** erläutert die Sachlage, da es sich um ein familiäres Privatgrundstück handelt.

Bolzplatz bei der Grundschule

Ortschaftsrat **Przibilla** informiert sich über den aktuellen Stand bezüglich Bolzplatzes bei der Grundschule Sulz. Ortsvorsteherin **Baur** gibt aufgrund des laufenden Verfahrens keine Auskünfte.

Strukturverbesserungsmittel Stadtteil Sulz

Ortschaftsrat **Bolz** erkundigt sich wegen der geplanten Strukturverbesserungsmittel aus dem Jahr 2023 und 2024 und möchte wissen, wie es mit der Anschaffung von Defibrillatoren aussieht und wann die Verschönerung der Grünfläche am nördlichen Ortseingang umgesetzt wird?

Ortschaftsrat **Mauch** teilt mit, dass das Amt für Hochbau Gebäudemanagement u. Projektsteuerung für die Neuanschaffung von Defibrillatoren zuständig ist und die Umsetzung deshalb leider noch nicht erfolgen kann.

Für die Verschönerung des nördlichen Ortseingangs ist die Abt. Grün und Umwelt zuständig und wurde bereits im November 2023 mit der Planung beauftragt.

Lagergebäude DRK und Musikverein bei der Sulzberghalle

Ortschaftsrat **Becherer** stellt die Frage, warum die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Unterer Damm“ selbstverständlich ist und eine Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Sulzberghalle zum Anbau der bestehenden Lagergebäude von Musikverein und Deutsches Rotes Kreuz nicht in Frage kommt?

Ortsvorsteherin **Baur** möchte diesbezüglich einen Mitarbeiter des zuständigen Fachamtes zu einer der nächsten Sitzungen einladen.

Die **Vorsitzende** übergibt das Wort an die Zuhörer:

Heckenrückschnitt

Alt-Ortschaftsrat Bernd **Faißt** beschwert sich über die Grundstückbesitzer der Heitergaß, welche dem Rückschnitt der Hecken entlang des Radwegs nicht nachkommen. Die Ortsverwaltung wird im nächsten Mitteilungsblatt eine Aufforderung veröffentlichen.

Verabschiedung von Herrn Ortschaftsrat Snella

Ortsvorsteherin **Baur** würdigt in ihrer Verabschiedungsrede die Verdienste des langjährigen Ortschaftsrates Fred **Snella**, der bei der letzten Sitzung urlaubsbedingt nicht teilnehmen konnte.

Der Wortlaut der Rede ist dieser Niederschrift als Anlage angeschlossen.

Im Anschluss überreicht die **Vorsitzende** dem ausscheidenden Ortschaftsrat Fred **Snella** ein Geschenkpräsent.

Verabschiedung von Herrn Ortsvorsteher Mauch

Ortsvorsteherin **Baur** würdigt in ihrer Verabschiedungsrede die Verdienste des langjährigen Ortsvorstehers Rolf **Mauch**.

Der Wortlaut der Rede ist dieser Niederschrift als Anlage angeschlossen.

Im Anschluss überreicht die **Vorsitzende** dem ausscheidenden Ortsvorsteher Rolf **Mauch** ein Geschenkpräsent des Ortschaftsrates und freut sich auf die weitere Zusammenarbeit im Gremium.

Es wird festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates während der ganzen Dauer der heutigen Sitzung gewährleistet war.



Nicole Baur
Vorsitzende



Diana Sum
Schriftführerin

Rolf Mauch
Ortschaftsrat

Uta Dreyer
Ortschaftsrat

Beschlussvorlage

Federführende Stelle: St. Feuerwehr/Bevölkerungsschutz Sachbearbeitung: Becherer	Drucksache Nr.: 157/2024 Az.: StSt FW/BS
---	---

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

ZS02

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Verwaltungs- und Vorlagenkonferenz	27.08.2024	vorberatend	nichtöffentlich	Freigabe
Feuerwehrstrukturkommission	01.10.2024	vorberatend	nichtöffentlich	
Haupt- und Personalausschuss	07.10.2024	vorberatend	nichtöffentlich	
Ortschaftsrat Kippenheimweiler	08.10.2024	zur Kenntnis	öffentlich	
Ortschaftsrat Reichenbach	09.10.2024	zur Kenntnis	öffentlich	
Ortschaftsrat Hugsweier	10.10.2024	zur Kenntnis	öffentlich	
Ortschaftsrat Sulz	17.10.2024	zur Kenntnis	öffentlich	11 x JA
Ortschaftsrat Langenwinkel	22.10.2024	zur Kenntnis	öffentlich	einstimmig!
Ortschaftsrat Mietersheim	24.10.2024	zur Kenntnis	öffentlich	17. Okt. 2024
Ortschaftsrat Kuhbach	29.10.2024	zur Kenntnis	öffentlich	
Gemeinderat	18.11.2024	beschließend	öffentlich	

Betreff:

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Lahr

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Feuerwehrsatzung der Stadt Lahr nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs. Die Feuerwehrsatzung der Stadt Lahr tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Die Feuerwehrsatzung vom 28.11.2013 tritt damit außer Kraft.

Zusammenfassende Begründung:

Begründung für eine nichtöffentliche Beschlussfassung im Gemeinderat:

Sachdarstellung

Aktuelle Situation und Handlungsnotwendigkeit:

Im Rahmen des Veränderungsprozesses der Feuerwehr Stadt Lahr, der im Jahr 2023 begonnen hatte, wurde unter anderem die Feuerwehrsatzung vom 28.11.2013 thematisiert. Hierbei wurde augenscheinlich, dass die derzeit bestehende Feuerwehrsatzung überarbeitet werden muss. Hierbei kam es zu folgenden **wesentlichen Änderungen**:

- Vertretungsregelungen hauptamtlicher stellvertretender Kommandant
- Führung der ehrenamtlichen Einsatzabteilungen durch den Abteilungskommandanten
- Nachrücker-Regelung für den Ausschuss
- Mitglieder der Abteilung Hauptamtliche Kräfte können auch einer ehrenamtlichen Einsatzabteilung angehören
- Abteilungskommandant-Regelung bei hauptamtlichen Kräften in ehrenamtlichen Einsatzabteilungen (Interessenskonflikt/Leistungsfähigkeit)
- Definition der Beurlaubung
- Erweiterung der Stellvertreterregelung der Abteilungskommandanten in den ehrenamtlichen Einsatzabteilungen (zweiter Stellvertreter möglich)
- Regelung der Gastfahrer innerhalb der Einsatzabteilungen der Feuerwehr Stadt Lahr
- Einführung einer Dienstordnung in der Alters- und Ehrenabteilung

Darüber hinaus war eine Anpassung der Feuerwehrsatzung wegen redaktionellen Änderungen und durch die veränderten Gegebenheiten und Entwicklungen der letzten 10 Jahre erforderlich.

Aufgrund der oben erwähnten Veränderungen war es notwendig die Feuerwehrsatzung der Feuerwehr Stadt Lahr/Schwarzwald unter Zuhilfenahme der Mustersatzung des Landes Baden-Württemberg zu ändern.

Im Zuge des Veränderungsprozesses wurde der Arbeitskreis „Feuerwehrsatzung“ gebildet, der sich intensiv mit der Überarbeitung der Feuerwehrsatzung beschäftigte und dabei sicherstellte, dass alle relevanten Perspektiven in den Prozess einfließen. Der Entwurf, der aus den Sitzungen des Arbeitskreises hervorgegangen ist, wurde anschließend in den jeweiligen Abteilungsausschüssen zur Prüfung und Stellungnahme gegeben. Nach eingehender Prüfung durch die jeweiligen Abteilungsausschüsse wurde der Entwurf der Feuerwehrsatzung schließlich im Feuerwehrausschuss vorgestellt. Der Feuerwehrausschuss stimmte in der Feuerwehrausschusssitzung am 25.07.2024 einstimmig zu.

Durch die Anpassung der Feuerwehrsatzung vom 28.11.2013 entstehen keine finanzielle und personelle Stellenmehrungen.

Zielsetzung:

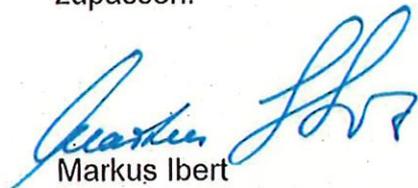
Eintritt der neugefassten Feuerwehrsatzung zum 01.01.2025.

Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:

- Die Maßnahme hat keine finanziellen oder personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen

Begründung:

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Anpassungen der Feuerwehrsatzung der Stadt Lahr notwendig sind, um die geplanten Änderungen aus dem Veränderungsprozess sowie dem Arbeitskreis zu berücksichtigen und die Feuerwehrsatzung an die Mustersatzung des Landes Baden-Württemberg anzupassen.



Markus Ibert
Oberbürgermeister



Georg Schinke
kommissarischer Leiter
Stabsstelle Feuerwehr/Bevölkerungsschutz

Anlage(n):

- Anlage 0_Beschlussvorlage_Neufassung Feuerwehrsatz 2024
- Anlage 1_Neufassung_Feuerwehrsatzung 2024
- Anlage 2_Synopse_Neufassung_Feuerwehrsatzung 2024

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.

Beschlussvorlage

Federführende Stelle: 612 Sachbearbeitung: Stehr	Drucksache Nr.: 149/2024 Az.:
---	----------------------------------

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

302 / 622

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Verwaltungs- und Vorlagenkonferenz	24.09.2024	vorberatend	nichtöffentlich	Freigabe
Ortschaftsrat Kippenheimweiler	08.10.2024	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Reichenbach	09.10.2024	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Sulz	17.10.2024	vorberatend	öffentlich	11x JA
Ortschaftsrat Langenwinkel	22.10.2024	vorberatend	öffentlich	einstimmig!
Ortschaftsrat Mietersheim	24.10.2024	vorberatend	öffentlich	17. Okt. 2024
Ortschaftsrat Kuhbach	29.10.2024	vorberatend	öffentlich	Jan
Technischer Ausschuss	06.11.2024	vorberatend	nichtöffentlich	
Ortschaftsrat Hugsweiler	07.11.2024	vorberatend	öffentlich	
Gemeinderat	18.11.2024	beschließend	öffentlich	

Betreff:

Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Lahr

Beschlussvorschlag:

Die öffentliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Lahr soll 2025 ausgebaut werden. Die Verwaltung führt hierzu ein Vergabeverfahren für den Aufbau von Ladestationen an 15 Standorten durch. Bei der Konzessionsvergabe werden Investitions- und Betriebskostenzuschüsse ausgeschlossen. Lediglich die Fläche wird dem Bieter entgeltfrei für eine Dauer von acht Jahren zur Verfügung gestellt.

Zusammenfassende Begründung:

In Lahr besteht ein gut ausgebautes Tankstellennetz, um die Mobilität mit Verbrennerfahrzeugen zu gewährleisten. Im Bereich der Elektromobilität besteht allerdings Nachholbedarf. Ergänzend zu privaten und halböffentlichen Lademöglichkeiten sind weitere öffentliche Ladestationen zu errichten. Die Stadt Lahr möchte die Entwicklung der Elektromobilität ankurbeln und als eine Unterstützungsmaßnahme öffentliche Flächen für Ladestationen zur Verfügung stellen.

Sachdarstellung

Aktuelle Situation und Handlungsnotwendigkeit:

Der Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur wurde schon im interkommunalen Elektromobilitätskonzept für die Städte Kehl, Lahr und Offenburg empfohlen, welches im Zeitraum Sommer 2019 bis Frühjahr 2021 erarbeitet und den Gremien im Juni 2021 vorgestellt wurde (siehe Drucksache Nr.: 97/2021). Es wurde bereits damals unter 2. beschlossen, eine Interessenbekundung durchzuführen mit dem Ziel, ein Unternehmen zu finden, die öffentliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ohne kommunale Investitions- und Betriebskostenzuschüsse aufbauen und betreiben. Das Verfahren wurde wie beschlossen gestartet, musste allerdings nach 1,5 Jahren ohne Ergebnis abgebrochen werden. Einige Unternehmen zeigten zwar grundsätzliches Interesse und es gab viele Gespräche unterschiedlicher Tiefe sogar bis kurz vor Abschluss einer Vereinbarung, letztendlich konnte aber kein Unternehmen gefunden werden, welches das Konzept gemäß den kommunalen Vorgaben umsetzen wollte.

Das Konzept soll aber weiterhin umgesetzt werden, weshalb zum einen eine erneute Standortanalyse vorgenommen wurde und zum anderen weitere Kommunen aus dem Mobilitätsnetzwerk Ortenau angesprochen wurden mit dem Ziel, ein umfangreicheres und damit attraktiveres Ausschreibungsvolumen zu erreichen.

Zielsetzung:

Die Diskussionen um die Zukunft der Elektromobilität sind vielfältig und die fachlichen Meinungen unterschiedlich. Die Stadt Lahr ist davon überzeugt, dass der Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur unerlässlich ist. Das Kfz wird trotz der Ziele, den Fuß- und Radverkehr sowie den ÖPNV zu stärken, weiterhin eine Rolle spielen. Deshalb muss es das Ziel sein, die Emissionen im Kfz-Verkehr durch alternative, klimafreundliche Antriebsformen zu senken. Bei der Elektromobilität ist ein gut ausgebautes Ladestationsnetz unerlässlich, welches aus privaten Ladestationen (Wallbox zuhause), halböffentlichen Ladestationen (auf privaten Flächen, bspw. beim Supermarkt) und öffentlichen Ladestationen (auf kommunalen Flächen) besteht. Bei den halböffentlichen Ladestationen ist der Anteil an Stationen mit hohen Ladeleistungen in den vergangenen zwei Jahren stark gestiegen.

Maßnahmen:

In Lahr sollen an 15 Standorten (siehe Anlagen 1 und 2) öffentlich zugängliche Ladestationen mit jeweils zwei Ladepunkten und einer maximalen Ladeleistung von 22 kW je Ladepunkt installiert werden. Hierfür wird im Rahmen einer interkommunalen Ausschreibung ein Unternehmen gesucht, welches sowohl den Aufbau als auch den Betrieb ohne kommunale Zuschüsse übernimmt. Lediglich die Fläche (zwei Stellplätze zzgl. Fläche für Ladestation) soll dem Bieter entgeltfrei für eine Dauer von acht Jahren im Rahmen einer Sondernutzung zur Verfügung gestellt werden.

Für das Vergabeverfahren haben sich insgesamt acht Kommunen aus dem Mobilitätsnetzwerk Ortenau zusammengeschlossen: Friesenheim, Kehl, Lahr, Neuried, Offenburg, Rheinau, Schwanau und Seelbach. Unter Hinzuziehen des Fachbüros ISME (Institut Stadt|Mobilität|Energie) aus Stuttgart, welches bereits 2019-2021 das interkommunale Elektromobilitätskonzept erstellt hat, wurden Lose gebildet, die Standorte mit unterschiedlichen Nutzungspotenzialen bündeln unabhängig von der Gemarkung. So besteht auch für kleine Gemeinden die Möglichkeit, sich an der Ausschreibung zu beteiligen – ein erneut positiver Synergieeffekt des Mobilitätsnetzwerks Ortenau.

Von den 15 Standorten wurden 5 Standorte bereits im Rahmen der Beratung der Drucksache Nr. 97/2021 im Juni 2021 beschlossen. Diese sind in der Anlage 1 mit * gekennzeichnet.

Alternativ geprüfte Maßnahmen:

Von einem Aufbau und Betrieb der Ladestationen durch die Kommunen selbst wird aufgrund des hohen administrativen und betrieblichen Aufwandes abgeraten. Die Kommunen sollten interessierten Betreibern im Rahmen einer Sondernutzung lediglich die Flächen zur Verfügung stellen, der Ertrag aus dem Stromverkauf an den Ladestationen verbleibt beim Betreiber/Investor.

Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:

- Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen weniger als 50.000 EUR und die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich weniger als 20.000 EUR

Einmalige (Investitions-)Kosten	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR				
Aufwand / Einmalig verminderter Ertrag / Investition / Auszahlung			6.300		
Ertrag / Einmalig verminderter Aufwand / Zuschüsse / Drittmittel (ohne Kredite)			0		
SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)			-6.300		
Jährliche Folgekosten	Jährlich ab Inbetriebnahme / nach Abschluss der Maßnahme in EUR				
Aufwand (inkl. dauerhafter Personalmehrkosten) / Verminderung von Ertrag					
Ertrag / Verminderung von Aufwand					
SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)					
Davon: Dauerhafter Personalmehrbedarf Stellenbezeichnung, Umfang	Entgelt-/Besoldungsgruppe		Jährlicher Arbeitgeberaufwand (Lohn- und Nebenkosten) in EUR		
1.					
2.					
	SUMME				

Finanzierung:

Ist die Maßnahme im Haushaltsplan berücksichtigt?		
<input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten	<input type="checkbox"/> Nein
Ist die Maßnahme in der mittelfristigen Planung berücksichtigt?		
<input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten	<input type="checkbox"/> Nein

Im aktuell gültigen Haushaltsplan 2024 sind unter dem Investitionsauftrag 154600020001 *Aufbau Ladeinfrastruktur Elektromobilitätskonzept* Mittel in Höhe von 25.000,- € eingestellt. Aufgrund der pauschalen Kürzung um 10 % stehen 22.500,- € zur Verfügung. Die Ausschreibung sieht keine kommunale Beteiligung an den Investitions- und den Betriebskosten vor. Auch die Kosten für die Beschilderung und Markierung der Stellplätze sollen vom Betreiber der Ladestationen übernommen werden. Somit beschränken sich die Auszahlungen auf das Honorar für das Fachbüro ISME, welches das Vergabeverfahren begleitet. Da es sich um eine gemeinsame Beauftragung mit weiteren Kommunen handelt und

sich das Honorar nach der Menge der Ladestationen (Anteil der Ladestationen in Lahr an der Gesamtmenge der acht Kommunen) bemisst, kann der Honoraranteil der Stadt Lahr zum Zeitpunkt der Vorlageerstellung nur geschätzt werden. Nach aktuellem Stand ist von einem Betrag in Höhe von ca. 6.300,- € auszugehen. Deutliche Abweichungen sind nicht zu erwarten. Die unter dem Investitionsauftrag zur Verfügung stehenden Mittel reichen aus.

Verzicht auf Sondernutzungsgebühr und Pacht:

Die Verwaltung sieht die Förderung der Elektromobilität als Teil der Verkehrs- und Mobilitätswende und unterstützt die Ziele des Landes Baden-Württemberg, die Elektromobilität zu fördern, um die Klimaschutzziele im Verkehrssektor zu erreichen. Die Verwaltung schlägt deshalb eine entgeltfreie Bereitstellung der Flächen für eine Dauer von acht Jahren vor, d.h. einen Verzicht auf eine Sondernutzungsgebühr bei acht Standorten (gewidmete Fläche) und auf eine Pacht bei sieben Standorten (nicht gewidmete Fläche). Bei den Mobilitätsstationen wurde gleichermaßen verfahren. Die beiden Mobilitätsdienstleister für Bike- und Carsharing wurden von einer Sondernutzungsgebühr bzw. einer Pacht befreit.

Nach § 3 Ziffer 9 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Lahr/Schwarzwald (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 09.04.2023 besteht die Möglichkeit, auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren zu verzichten, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt und eine Bestätigung des Oberbürgermeisters vorliegt. Die Facheinheit sieht das öffentliche Interesse hier als gegeben an. Die Sondernutzungsgebühr würde 100,- € pro Standort pro Jahr betragen. Bei acht Standorten über acht Jahre würde die Stadt somit auf einen Betrag in Höhe von 6.400,- € verzichten.

Bei den fiskalischen Flächen, die für die Ladeinfrastruktur vorgesehen sind und an einen Betreiber verpachtet werden könnten, handelt es sich um Verkehrsflächen, die im Allgemeinen mit 70,- €/m² bewertet werden. Dies würde bei sieben Standorten, die eine Gesamtfläche von 182 m² aufweisen, einen Flächenwert von 12.740,- € ergeben. Geht man dann von einer gewerblichen Tätigkeit (Verkauf von Strom) aus, wäre ein jährlicher Pachtzins von 7 % anzusetzen. Bei einem Verzicht darauf würde dies einen Einnahmeausfall für die Stadt Lahr von jährlich 891,80 € bedeuten, über die acht Jahre dann insgesamt 7.134,40 €.

In Summe betragen der Verzicht und die indirekte Förderung des Betreibers somit 13.534,40 €.

Tilman Petters

Martin Stehr

Anlage(n):

- Anlage 1: Standortübersicht (Liste)
- Anlage 2: Standortübersicht (Karte)

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.

Standorte in der KernstadtNr. Standort

- 1 Friedhofstraße, Parkplatz Bergfriedhof
- 2 Klostermühlgasse/Klostermattenweg, Parkplatz Klostermatte*
- 3 Heidenburgstraße, Senkrechtparkstände (gewidmete Fläche)
- 4 Friedrich-Ebert-Platz, Parkplatz (gewidmete Fläche)
- 5 Hinter dem Spierlingsrain, Parkplatz Friedrich-Maurer-Park
- 6 Martin-Luther-Straße, Parkplatz Hallenbad* (gewidmete Fläche)
- 7 Schweickhardtstraße, Parkplatz (gewidmete Fläche)

Standorte in den StadtteilenNr. Standort

- 8 Hugsweier, u. Mühle, Parkplatz Schutterlindenberghalle
- 9.1 Kippenheimweiler, Zum Ried, Parkplatz Sportplatz (gewidmete Fläche)
Alternative:
9.2 *Kippenheimweiler, Im Hanfländer, Parkplatz Kaiserswaldhalle*
- 10.1 Kuhbach, Am Kirchberg, neuer Parkplatz nördlich vom Rathaus
Alternativen:
6.2 *Kuhbach, Am Kirchberg, Parkplatz Kirche*
6.3 *Kuhbach, Brudertalstraße, Parkplatz Galluskirche*
- 11 Langenwinkel, Parkring, Parkplatz* (gewidmete Fläche)
- 12 Mietersheim, Seepark, Parkplatz Haus am See*
- 13.1 Mietersheim, Mietersheimer Hauptstraße, Parkplatz (gewidmete Fläche)
Alternative:
13.2 *Mietersheim, Brunnenstraße, Parkplatz*
- 14 Reichenbach, Sportplatzstraße, Parkplatz* (gewidmete Fläche)
- 15 Sulz, Ziegelbrunnenstraße, Parkplatz Sulzberghalle

Beschlussvorlage

Federführende Stelle: 611 Sachbearbeitung: Gauggel	Drucksache Nr.: 165/2024 Az.: - 0691/Ga
---	--

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

--

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Verwaltungs- und Vorlagenkonferenz	01.10.2024	vorberatend	nichtöffentlich	Freigabe
Ortschaftsrat Sulz	17.10.2024	vorberatend	öffentlich	7 x JA
Technischer Ausschuss	06.11.2024	vorberatend	öffentlich	4 x NEIN
Gemeinderat	18.11.2024	beschließend	öffentlich	0 x ENTH.

Betreff:

Bebauungsplan SPORT-KITA, Stadtteil Sulz

- Billigung des Entwurfs
- Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Offenlage)

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf zum Bebauungsplan SPORT-KITA, Stadtteil Sulz, in der Fassung vom 26.09.2024 wird gebilligt.
2. Auf der Grundlage des Entwurfs ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen (Offenlage).

Zusammenfassende Begründung:

Die Stadt plant im Bereich der Sportstätten in den „Unteren Dammen“ die Errichtung einer Kindertagesstätte mit Sportprofil (Sport-Kita). Um hierfür Planungsrecht zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans im zweistufigen Regelverfahren erforderlich. Parallel ist der Flächennutzungsplan für diesen Bereich zu ändern.

Sachdarstellung

Im Bereich der Sportstätten „Untere Dammen“ plant die Stadt den Bau einer fünfgruppigen Kindertagesstätte mit einer bewegungs- und gesundheitsorientierten Ausrichtung (Schwerpunkt Sport), um dem großen Kita-Betreuungsplatzmangel entgegenzuwirken. Dem Neubau dieser Kita einschließlich eines gemeinsamen Vereinsbereichs für den Tennisclub und den Hockey-Club stimmte der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18. Juli 2022 zu.

Der Entwurf vom Architekturbüro Ruch & Partner sieht demnach vor die Vereinsräume im Erdgeschoss anzusiedeln, das sich Richtung Westen zu den Tennisplätzen öffnet. Die Kindertagesstätte ist für das 1. Obergeschoss geplant, ihr Außenbereich soll sich östlich des Gebäudes befinden.

Um die Maßnahme realisieren zu können, sind die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Hierzu ist neben der Aufstellung eines Bebauungsplans im zweistufigen Regelverfahren auch der Flächennutzungsplan (FNP) im betreffenden Bereich zu ändern. Der Gemeinderat hat am 23.10.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplans SPORT-KITA im Stadtteil Sulz gefasst sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschlossen (§ 3. Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB). Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung erfolgte im Zeitraum vom 30.10.2023 bis 1.12.2023.

Die innerhalb der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange führten nach der Auswertung zu keinen grundsätzlichen Änderungen gegenüber dem Vorentwurf des Bebauungsplans. Die Anregungen sind zusammen mit den jeweiligen Bewertungen als Anlage beigefügt. Innerhalb der Öffentlichkeitsbeteiligung ging eine Anregung bzw. Einwendung ein. Die Verwaltung empfiehlt, nach Abwägung der vorliegenden Belange dem Entwurf des Bebauungsplans SPORT-KITA in der vorliegenden Form zuzustimmen und die Offenlage des Entwurfs zu beschließen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden kann im Dezember 2024/ Januar 2025 durchgeführt werden.

Tilman Petters

Stefan Löhr

Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:

- Die einmaligen (Investitions-)Kosten der Maßnahme Bebauungsplanverfahren betragen weniger als 50.000 EUR.

Finanzierung:

Ist die Maßnahme im Haushaltsplan berücksichtigt?		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten	<input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten	<input type="checkbox"/> Nein
Ist die Maßnahme in der mittelfristigen Planung berücksichtigt?		
<input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten	<input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten	<input type="checkbox"/> Nein

Anlage(n):

- Bestandsplan mit Geltungsbereich
- Nutzungsplan
- Gestaltungsplan
- Planungsrechtliche Festsetzungen, Begründung
- Umweltbericht
- Umweltbericht - Bestandsplan, Bauvorhaben, Maßnahmenplan
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Schalltechnische Untersuchung
- Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Bürger im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.

Beschlussvorlage

Federführende Stelle: 611 Sachbearbeitung: Gauggel	Drucksache Nr.: 166/2024 Az.: - 0691/Ga
---	--

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

--

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Verwaltungs- und Vorlagenkonferenz	01.10.2024	vorberatend	nichtöffentlich	
Ortschaftsrat Sulz	17.10.2024	vorberatend	öffentlich	6 x JA
Technischer Ausschuss	06.11.2024	vorberatend	öffentlich	5 x NEIN
Gemeinderat	18.11.2024	vorberatend	öffentlich	0 x ENTH.
Gemeinsamer Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim	25.11.2024	beschließend	öffentlich	

17. Okt. 2024
[Signature]

Betreff:

- 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim (Bereich des Bebauungsplanes SPORT-KITA, Lahr, Stadtteil Sulz)
- Billigung des Entwurfs
- Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Offenlage)

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim in der Fassung vom 26.09.2024 wird gebilligt.
2. Auf der Grundlage des Entwurfs ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen (Offenlage).

Zusammenfassende Begründung:

Für das Gebiet der Stadt Lahr soll der Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim durch Änderung den aktuell geplanten städtebaulichen Entwicklungen angepasst werden. Für den Neubau einer Kindertagesstätte mit dem Schwerpunkt Sport und gemeinsamen Vereinsräumen für den Tennisclub und Hockeyclub sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Sachdarstellung

Im Bereich der Sportstätten „Untere Dammen“ plant die Stadt den Bau einer Kindertagesstätte mit fünf Gruppen und einer bewegungs- und gesundheitsorientierten Ausrichtung (Schwerpunkt Sport), um dem großen Kita-Betreuungsplatzmangel entgegenzuwirken.

Um die Maßnahme realisieren zu können, sind die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Hierzu ist neben der Aufstellung eines Bebauungsplans im zweistufigen Regelverfahren auch der Flächennutzungsplan (FNP) im betreffenden Bereich im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim hat daher am 25.10.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 10. Änderung des FNP einschließlich der Änderungsbereiche für die Bebauungspläne PV-ANLAGE WALDMATTENSEE (Lahr/Kippenheimweiler) und PV-FLUGBETRIEBSFLÄCHE (Lahr/Hugsweiler) gefasst sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschlossen (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB). Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung erfolgte im Zeitraum vom 06.11.2023 bis 05.12.2023.

Aufgrund abweichender Zeitläufe in den drei Teilbereichen wurde das bisherige Verfahren zur 10. Änderung des FNP aufgegliedert. Das Verfahren für die 10. Änderung des FNP wurde bereits ausschließlich mit dem Änderungsbereich B-Plan PV-ANLAGE WALDMATTENSEE (Lahr, Kippenheimweiler) weitergeführt. Der Änderungsbereich B-Plan PV-FLUGBETRIEBSFLÄCHE (Lahr/Hugsweiler) wird zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Verfahren weitergeführt (hier liegen noch nicht alle Gutachten vor).

Das Verfahren für den Änderungsbereich B-Plan SPORT-KITA (Lahr/Sulz) wird nun mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans fortgeführt.

Die innerhalb der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange für den Bereich des Bebauungsplanes SPORT-KITA führten nach der Auswertung zu keinen grundsätzlichen Änderungen gegenüber dem Vorentwurf zur 10. Änderung des FNP für diesen Bereich. Die Anregungen sind zusammen mit den jeweiligen Bewertungen als Anlage beigefügt. Innerhalb der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Anregungen bzw. Einwendungen ein.

Die Verwaltung empfiehlt, nach Abwägung der vorliegenden Belange dem Entwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim in der vorliegenden Form zuzustimmen und die Offenlage des Entwurfs zu beschließen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden kann im Dezember 2024/ Januar 2025 durchgeführt werden.

Tilman Petters

Stefan Löhr

Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:

- Die Maßnahme hat keine finanziellen oder personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen

Anlage(n):

- Bestandsplan
- Entwurfsplan
- Begründung
- Umweltbericht
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.

Lieber Fred,

Nach 20 Jahren als engagiertes Mitglied des Ortschaftsrats nimmst du heute Abschied von diesem Gremium.

Seit 2004 warst du Teil des Ortschaftsrats und in all dieser Zeit warst du für uns alle ein verlässlicher Kollege, ein aufrichtiger Vertreter deiner Positionen und ein Mensch, auf den man sich stets verlassen konnte. Du hast immer klar und deutlich deinen Standpunkt vertreten, ohne jemals die Gemeinschaft aus den Augen zu verlieren. Auch wenn es mal Meinungsverschiedenheiten gab, haben wir immer gespürt, dass dein Herz für das Wohl unserer Gemeinde schlägt.

Dein Einsatz für die Bürgerinnen und Bürger war nicht nur von fachlicher Kompetenz geprägt, sondern vor allem von einem tiefen Verantwortungsbewusstsein.

Im Namen des gesamten Ortschaftsrats möchte ich dir von Herzen danken – für deinen unermüdlichen Einsatz, für deine Verlässlichkeit und für all die Jahre, in denen du einen großen Teil dazu beigetragen hast, unsere Gemeinde voranzubringen.

Lieber Fred, wir wünschen dir für die Zukunft alles erdenklich Gute. Genieße die neue Zeit, die vor dir liegt – du hast sie dir mehr als verdient. Vielen Dank für alles!

Verabschiedung

OR Snella

17.10.24

Heute ist ein besonderer Tag, an dem wir uns von Rolf Mauch als Ortsvorsteher verabschieden. Doch zum Glück bleibt er uns im Ortschaftsrat erhalten, und dafür sind wir alle sehr dankbar. Ich weiß, dass du keine gesonderte Verabschiedung wünschst, aber ein paar kurze Worte des Dankes lassen wir uns sicher nicht nehmen.

Rolf, du bist seit 1992 ohne Unterbrechung ein fester Bestandteil unseres Ortschaftsrates. Das sind mehr als drei Jahrzehnte Engagement und Hingabe für unsere Gemeinschaft. Seit 2009 hast du die Verantwortung als Ortsvorsteher übernommen und unser Stadtteil Sulz in dieser Zeit entscheidend mitgeprägt.

Sulz lag dir schon immer besonders am Herzen, das konnte man an deinem Handeln, deiner Energie und deiner Begeisterung für alle Themen erkennen, die uns als Gemeinschaft bewegen. Ob große Projekte oder kleine Anliegen – dir war nichts zu unwichtig, und vor allem hattest du immer ein offenes Ohr für die Anliegen unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Dein offener, herzlicher Umgang mit den Menschen hat Vertrauen und Zusammenhalt geschaffen. Du hast stets das Wohl des gesamten Stadtteils im Blick gehabt und warst ein Brückenbauer zwischen den Generationen, den Interessen und den Bedürfnissen unserer Bürger.

Als Ortsvorsteher verlässt du dieses Amt zwar, doch wir freuen uns sehr, dass du uns als Mitglied des Ortschaftsrates weiterhin erhalten bleibst. Deine Erfahrung und dein Engagement werden uns auch in Zukunft eine wertvolle Stütze sein.

Für deine geleistete Arbeit als Ortsvorsteher danke ich dir von Herzen. Du hast viel für Sulz erreicht und einen bleibenden Eindruck hinterlassen. Wir wünschen dir für die Zukunft alles Gute, viel Gesundheit und weiterhin Freude an der Arbeit im Ortschaftsrat!

Danke, Rolf!

Verabschiedung
OV Mauch
17.10.24

Federführende Stelle: St. Feuerwehr/Bevölkerungsschutz Sachbearbeitung: Becherer	Drucksache Nr.: 157/2024 Az.: StSt FW/BS
---	---

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

ZS02

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Verwaltungs- und Vorlagenkonferenz	27.08.2024	vorberatend	nichtöffentlich	Freigabe
Feuerwehrstrukturkommission	01.10.2024	vorberatend	nichtöffentlich	
Haupt- und Personalausschuss	07.10.2024	vorberatend	nichtöffentlich	
Ortschaftsrat Kippenheimweiler	08.10.2024	zur Kenntnis	öffentlich	
Ortschaftsrat Reichenbach	09.10.2024	zur Kenntnis	öffentlich	
Ortschaftsrat Hugsweiler	10.10.2024	zur Kenntnis	öffentlich	
Ortschaftsrat Sulz	17.10.2024	zur Kenntnis	öffentlich	
Ortschaftsrat Langenwinkel	22.10.2024	zur Kenntnis	öffentlich	
Ortschaftsrat Mietersheim	24.10.2024	zur Kenntnis	öffentlich	
Ortschaftsrat Kuhbach	29.10.2024	zur Kenntnis	öffentlich	
Gemeinderat	18.11.2024	beschließend	öffentlich	

Betreff:

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Lahr

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Feuerwehrsatzung der Stadt Lahr nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs. Die Feuerwehrsatzung der Stadt Lahr tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Die Feuerwehrsatzung vom 28.11.2013 tritt damit außer Kraft.

Zusammenfassende Begründung:**Begründung für eine nichtöffentliche Beschlussfassung im Gemeinderat:**

Sachdarstellung

Aktuelle Situation und Handlungsnotwendigkeit:

Im Rahmen des Veränderungsprozesses der Feuerwehr Stadt Lahr, der im Jahr 2023 begonnen hatte, wurde unter anderem die Feuerwehrsatzung vom 28.11.2013 thematisiert. Hierbei wurde augenscheinlich, dass die derzeit bestehende Feuerwehrsatzung überarbeitet werden muss. Hierbei kam es zu folgenden **wesentlichen Änderungen**:

- Vertretungsregelungen hauptamtlicher stellvertretender Kommandant
- Führung der ehrenamtlichen Einsatzabteilungen durch den Abteilungskommandanten
- Nachrücker-Regelung für den Ausschuss
- Mitglieder der Abteilung Hauptamtliche Kräfte können auch einer ehrenamtlichen Einsatzabteilung angehören
- Abteilungskommandant-Regelung bei hauptamtlichen Kräften in ehrenamtlichen Einsatzabteilungen (Interessenskonflikt/Leistungsfähigkeit)
- Definition der Beurlaubung
- Erweiterung der Stellvertreterregelung der Abteilungskommandanten in den ehrenamtlichen Einsatzabteilungen (zweiter Stellvertreter möglich)
- Regelung der Gastfahrer innerhalb der Einsatzabteilungen der Feuerwehr Stadt Lahr
- Einführung einer Dienstordnung in der Alters- und Ehrenabteilung

Darüber hinaus war eine Anpassung der Feuerwehrsatzung wegen redaktionellen Änderungen und durch die veränderten Gegebenheiten und Entwicklungen der letzten 10 Jahre erforderlich.

Aufgrund der oben erwähnten Veränderungen war es notwendig die Feuerwehrsatzung der Feuerwehr Stadt Lahr/Schwarzwald unter Zuhilfenahme der Mustersatzung des Landes Baden-Württemberg zu ändern.

Im Zuge des Veränderungsprozesses wurde der Arbeitskreis „Feuerwehrsatzung“ gebildet, der sich intensiv mit der Überarbeitung der Feuerwehrsatzung beschäftigte und dabei sicherstellte, dass alle relevanten Perspektiven in den Prozess einfließen. Der Entwurf, der aus den Sitzungen des Arbeitskreises hervorgegangen ist, wurde anschließend in den jeweiligen Abteilungsausschüssen zur Prüfung und Stellungnahme gegeben. Nach eingehender Prüfung durch die jeweiligen Abteilungsausschüsse wurde der Entwurf der Feuerwehrsatzung schließlich im Feuerwehrausschuss vorgestellt. Der Feuerwehrausschuss stimmte in der Feuerwehrausschusssitzung am 25.07.2024 einstimmig zu.

Durch die Anpassung der Feuerwehrsatzung vom 28.11.2013 entstehen keine finanzielle und personelle Stellenmehrungen.

Zielsetzung:

Eintritt der neugefassten Feuerwehrsatzung zum 01.01.2025.

Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:

- Die Maßnahme hat keine finanziellen oder personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen

Begründung:

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Anpassungen der Feuerwehrsatzung der Stadt Lahr notwendig sind, um die geplanten Änderungen aus dem Veränderungsprozess sowie dem Arbeitskreis zu berücksichtigen und die Feuerwehrsatzung an die Mustersatzung des Landes Baden-Württemberg anzupassen.



Markus Ibert
Oberbürgermeister



Georg Schinke
kommissarischer Leiter
Stabsstelle Feuerwehr/Bevölkerungsschutz

Anlage(n):

Anlage 0_Beschlussvorlage_Neufassung Feuerwehrsatz 2024

Anlage 1_Neufassung_Feuerwehrsatzung 2024

Anlage 2_Synopse_Neufassung_Feuerwehrsatzung 2024

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.